



Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales

Menschen und ihre Zukunft im Zentrum.

Pensionierungsplanung

PRÄSENTATION FÜR DIE VERSICHERTEN DER
VORSORGESTIFTUNG FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES
2025

Planung

Gesellschaft zum Thema Vorsorge!

| | |
|-----------------|---|
| 20 JAHRE | MUSS MEINE JUGEND NOCH AUSKOSTEN |
| 30 JAHRE | KEIN GELD FÜRS SPAREN/INVESTIEREN |
| 40 JAHRE | ES IST NOCH ZEIT GENUG |
| 50 JAHRE | JETZT LEBE ICH ERSTMAL |
| 60 JAHRE | ICH FANGE JETZT MAL AN ZU SPAREN |
| 65 JAHRE | WARUM HABE ICH NICHT FRÜHER ANGEFANGEN |

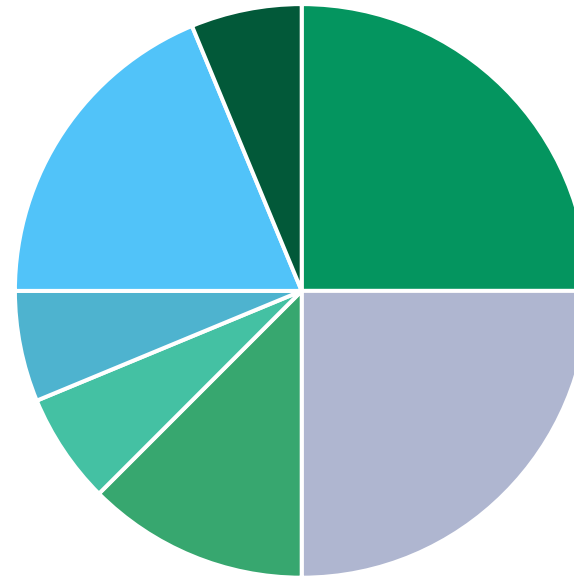


**Rechtzeitig mit der Planung
beginnen lohnt sich!**

Ziele

- Sensibilisierung für das Thema Pensionierungsplanung
- Aspekte rund um die Pensionierung ansprechen
- Fokus auf Einkommen aus der 1. Säule (AHV) und 2. Säule (Pensionskasse)
- Hilfestellung für weiteres Vorgehen / individuelle Pensionierungsplanung

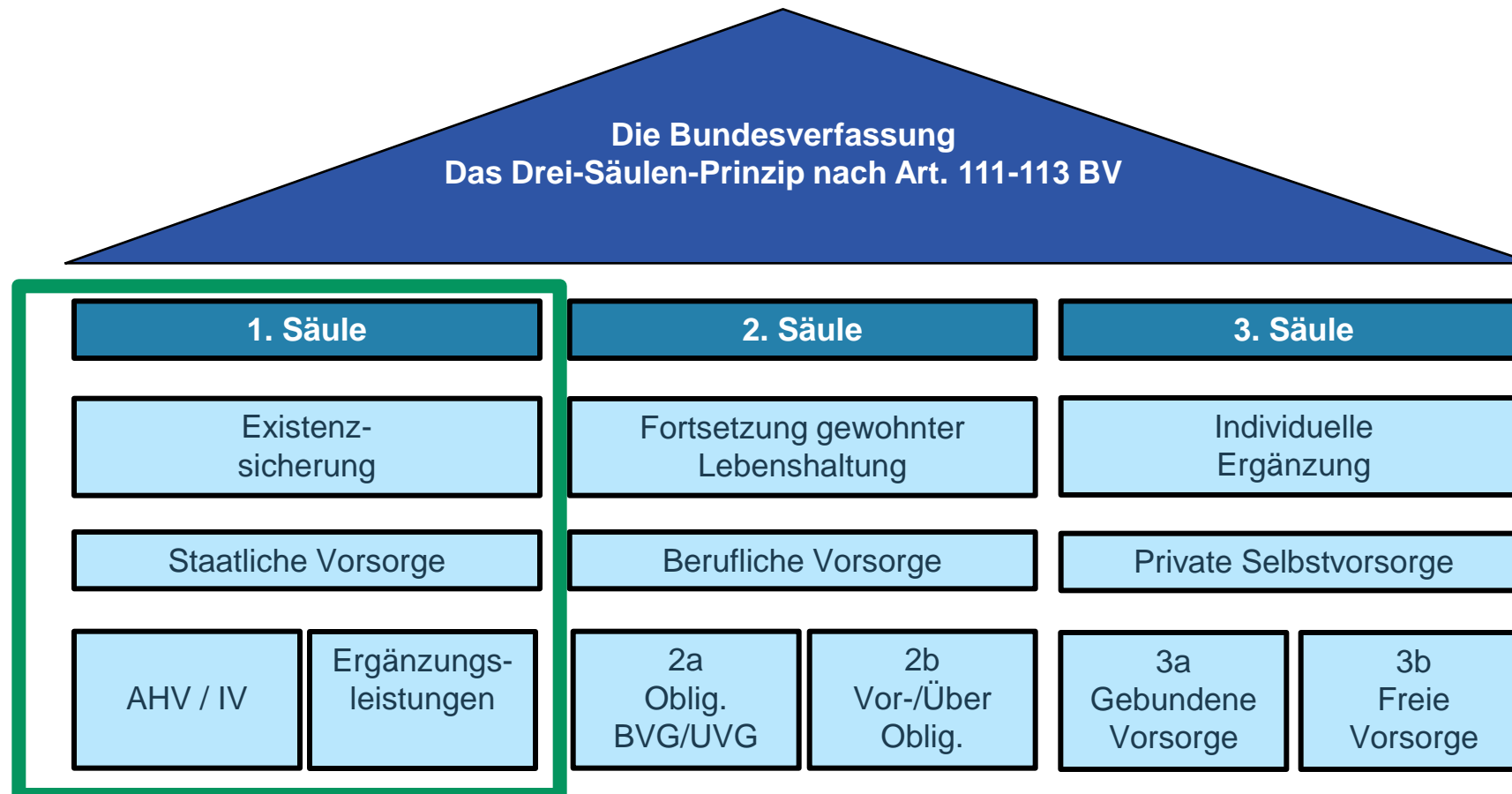
Aspekte der Pensionsplanung



- Einnahmenplanung
- Steuerplanung
- Eigenheim-Finanzierung (Hypothek)
- Vorsorgeauftrag und Nachlassbestimmungen

- Ausgaben-/Budgetplanung
- Ehe- und Erbrecht
- Gesundheitsvorsorge (Fitnessprogramm)

Das Dreisäulensystem



Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Ordentliche Rente (Altersrente)

Anspruchsberechtigt: Personen mit mindestens einem Beitragsjahr (vorbehältlich int. Abkommen)

- Vollrente

Personen mit vollständiger Beitragsdauer, d.h. die Person weist bei Eintritt des Versicherungsfalles gleichviele Beitragsjahre auf, wie ihr Jahrgang (Rentenskala 44)

Das Beitragsjahr muss «voll» sein (mind. 11 Monate)

- Teilrente

Personen mit unvollständiger Beitragsdauer (Teilrentenskala)

Höhe der Rente: individuell, je nach Lohn und Beitragsdauer

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Hilflosenentschädigung

Anspruchsberechtigt: in der Schweiz wohnhafte Beziehende einer Altersrente, die in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos sind

Höhe: 80%, 50%, bzw. 20% des Mindestbetrages der einfachen Altersrente

→ Die Entschädigung für die Hilflosigkeit leichten Grades entfällt bei Aufenthalt im Heim

Hilfsmittel

Abgabe von (oder Beiträge an) bestimmten Hilfsmittel für Beziehende einer Altersrente

Achtung: die Renten und Mittel müssen immer beantragt werden!

Altersrente

Rentenvorbezug

- Männer und Frauen können die Altersrente (oder einen Anteil zwischen 20% und 80% davon) **ab Alter 63 vorbeziehen** (auf Anfang Folgemonat)
- Die Altersrente wird bis zum Referenzalter gekürzt
- Nach Erreichen des Rentenalters wird die Kürzung im Verhältnis zur Vorbezugsdauer neu berechnet

Rentenaufschub

- Der Rentenaufschub (oder einen Anteil zwischen 20% und 80% davon) muss **mindestens ein Jahr und kann maximal fünf Jahre bis Alter 70** betragen
- Innerhalb dieser Frist kann die Altersrente auf einen bestimmten Monat hin abgerufen werden
- Die aufgeschobene Altersrente wird sukzessive erhöht

Die Anmeldung sollte ca. 6 Monate vor Rentenbezug eingereicht werden.

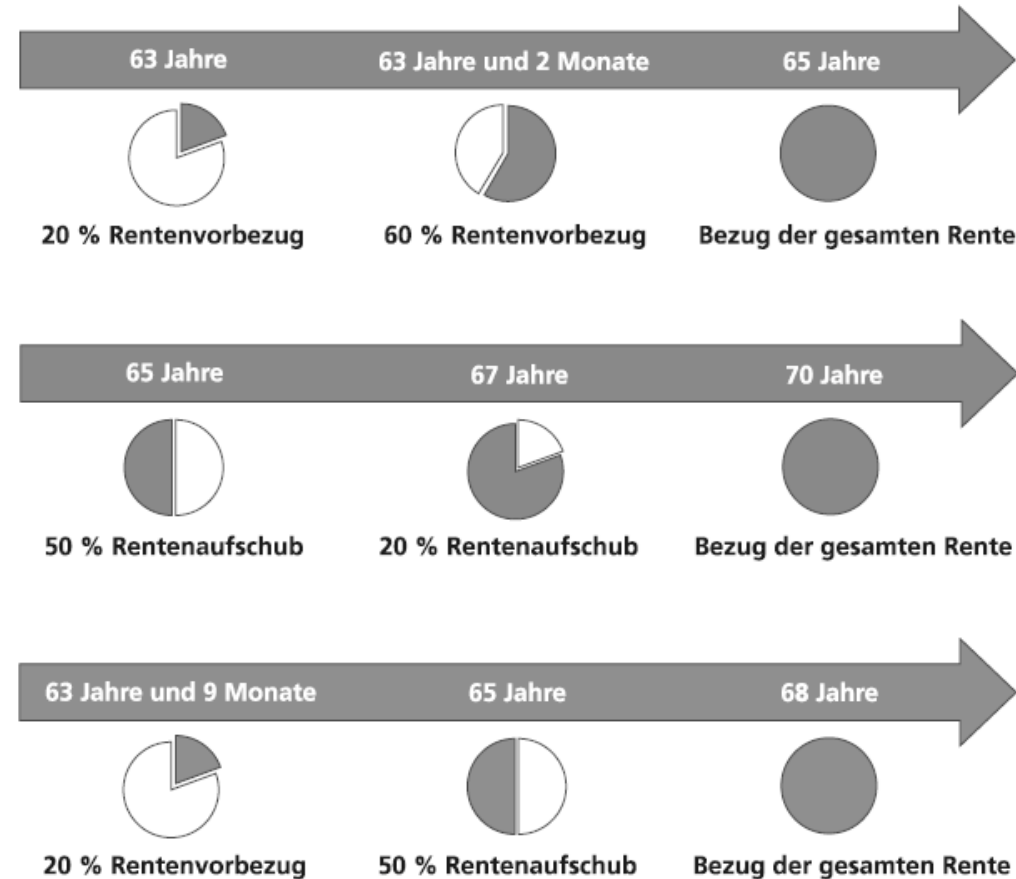
Rentenhöhe 2025

| Rente | Maximale Jahresrente | Plafond (% der max. Altersrente) |
|--------------------------|----------------------|----------------------------------|
| Einfach Altersrente | 30'240 | 100% |
| Altersrente für Ehepaare | 45'360 | 150% |
| Witwen-/ Witwerrente | 24'192 | 80% |
| Waisen- und Kinderrente | 12'096 | 40% |
| Vollwaisenrente | 18'144 | 60% |

Auswirkungen AHV-Reform

Flexibler Pensionierungszeitpunkt

- Pensionierung zwischen Alter 63 bis 70 in AHV und BVG
- Einführung Teilrentenvorbezug und Teilrentenaufschub



Auswirkungen AHV-Reform

Referenzalter:

Männer Alter 65, Frauen Alter 65 ab 2028

| Im Jahr | Referenzalter der Frauen | Betrifft die Frauen mit Jahrgang |
|---------|--------------------------|--------------------------------------|
| 2025 | 64 Jahre + 3 Monate | 1961 |
| 2026 | 64 Jahre + 6 Monate | 1962 |
| 2027 | 64 Jahre + 9 Monate | 1963 |
| 2028 | 65 Jahre | 1964 und die nachfolgenden Jahrgänge |

Ausgleichsmassnahmen für Frauen (Jahrgänge 1961 bis 1969):

- Lebenslanger AHV-Zuschlag für die Frauen, die die Altersrente nicht vorbeziehen, abgestuft nach Geburtsjahr und Einkommen
- Tiefere Kürzungssätze für Frauen, die frühzeitig in Rente gehen, abgestuft nach Einkommen
- Möglichkeit des Rentenvorbezugs bereits ab 62 Jahren (max. 3 Jahre)

Auswirkungen AHV-Reform

Anreize für die Weiterführung der Erwerbstätigkeit ab 65

- Freiwilliger AHV-Freibetrag auf Löhne bis CHF 1'400 pro Monat
- Rentenaufbesserung mit nach Erreichen des Referenzalters geleisteten AHV-Beiträgen

**Die 13. AHV-Rente wird voraussichtlich
erstmal Ende 2026 ausbezahlt.**

Rentenvorausberechnung

Vorausberechnung online beantragen:

https://info.zas.admin.ch/orbeon/fr/AHV-IV/318_282_online_5/new


Antrag für eine Rentenvorausberechnung



Deutsch ▾

318.282 Version Januar 2025 [de]

| Informationen | Informationen |
|-------------------------------------|--|
| Antrag | Füllen Sie das Formular vollständig und genau aus. Das ist wichtig, damit die Ausgleichskasse Ihre Anmeldung bearbeiten kann. |
| 1. Personalien | Die Rentenvorausberechnung betrifft ausschliesslich die 1. Säule (AHV/IV) . Bei der Berechnung wird auf Ihre jetzigen persönlichen Verhältnisse (Zivilstand, Einkommen etc.) abgestellt. Jede Änderung Ihrer persönlichen Situation kann einen wesentlichen Einfluss auf den Rentenanspruch und die Rentenhöhe haben. Die verbindliche Berechnung der AHV- oder IV-Rente erfolgt somit erst bei Eintritt des Versicherungsfalls (Alter, Tod oder Invalidität) |
| 3. Kinder | Sollten Sie das Referenzalter bereits erreicht haben und/oder eine Altersrente beziehen, so können Sie eine Vorausberechnung mit dem Formular 318.382 - Antrag für eine Rentenvorausberechnung bei Weiterarbeit nach dem Referenzalter beantragen. |
| 4. Allfällige frühere Ehe(n) bzw... | Sind Sie verheiratet oder leben in eingetragener Partnerschaft ? Füllen Sie je einen Antrag pro Person aus. Denn die Rentenbeträge ändern sich, sobald beide Personen eine Rente beziehen. Senden Sie die beiden Anträge gleichzeitig an dieselbe Ausgleichskasse. Zuständig ist die Ausgleichskasse, bei welcher Sie die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen. Sie finden die Adressen unter www.ahv-iv.ch . |
| 5. Wohnsitz und Erwerbstätig... | Sowohl Ehepartner/Ehepartnerinnen als auch eingetragene Partner/Partnerinnen werden nachfolgend Partner/Partnerin bezeichnet. |
| 6. Bestehende oder frühere A... | Weitere Informationen: <ul style="list-style-type: none"> • Merkblatt 3.06 - Rentenvorausberechnung • Kontaktieren Sie Ihre Ausgleichskasse: www.ahv-iv.ch |
| 7. Erwerbseinkommen | Gesetzlichen Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) • Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) Art. 38 |
| Beilagen | |
| Empfängerauswahl | |



Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel
Caisse de compensation employeurs Bâle
Cassa di compensazione imprenditori Basilea

Vedukstrasse 42 Postfach 4002 Basel Telefon +41 61 285 22 22 Fax +41 61 285 22 33
www.ah40.ch Schalteröffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.30 - 11.45, 13.30 - 16.30

Betreff: 723721 / 756.2604.6630.75
Kontakt: Marlene Gaschwind
061 285 22 09
ausser Mo ganzer Tag
Fr nachmittags
E-Mail: marlene.gaschwind@ah40.ch
Datum: 23.11.2022

Rentenvorausberechnung

Sehr geehrter Herr Sutter

Wir haben die gewünschte Vorausberechnung durchgeführt. Die Rentenvorausberechnung basiert auf Ihren Angaben im Antragsformular und den gegenwärtig gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Sie erfolgt ohne Gewähr.

Insbesondere kann aus dieser Berechnung kein Rentenanspruch abgeleitet werden.

Alle Beträge werden in CHF ausgewiesen.

Prognostische Berechnung der Altersleistungen von Philipp Sutter

Berechnung 1.1: Sutter Philipp Ordentliche Rente ab 01.10.2041, Sutter Aldona Agnieszka Ordentliche Rente ab 01.09.2040

Ab 01.10.2041

In der **Beilage** finden Sie das detaillierte Berechnungsergebnis mit den Einkommens- und Berechnungsgrundlagen.

Bitte beachten Sie, dass die Gültigkeit der ausgewiesenen Leistungsbeträge zeitlich beschränkt sein kann:

- Bei **Invalidentrenten** erfolgt eine Neuberechnung beim Bezug der Altersrente durch den Antragsteller/die Antragstellerin oder im 2. Versicherungsfall (Ehepartner(in) erreicht das Rentenalter).
- Bei **Hinterlassenenrenten** erfolgt eine Neuberechnung, wenn Anspruch auf eine Invaliden- oder Altersrente entsteht. In jedem Fall wird aber nur die höhere Rente ausgerechnet. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen erlischt die Hinterlassenenrente.
- Bei **Altersrenten** wird im 2. Versicherungsfall (Ehepartner(in) erreicht das Rentenalter) eine Neuberechnung ausgeführt.
- **Kinder- und Waisenrenten** werden grundsätzlich nur bis zur Vollendung des 18. Altersjahres ausgerechnet; für Kinder und Waisen in Ausbildung höchstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Die Kinderrente beträgt maximal 40 Prozent der Altersrente und unterliegt einer allfälligen Plafonierung. Bei einem Vorbezug der Altersrente werden während der Dauer des Rentenvorbezugs keine Kinderrenten ausgerechnet.

Aktia/RE/4444.sscx / 03.2022.00797873
Seite 1 / 4

Nützliche Links zur AHV

AHV-Kontoauszug bestellen (IK-Auszug):

<https://www.ahv-iv.ch/de/Formulare/Bestellung-Kontoauszug/Schweiz>

Merkblätter:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter>

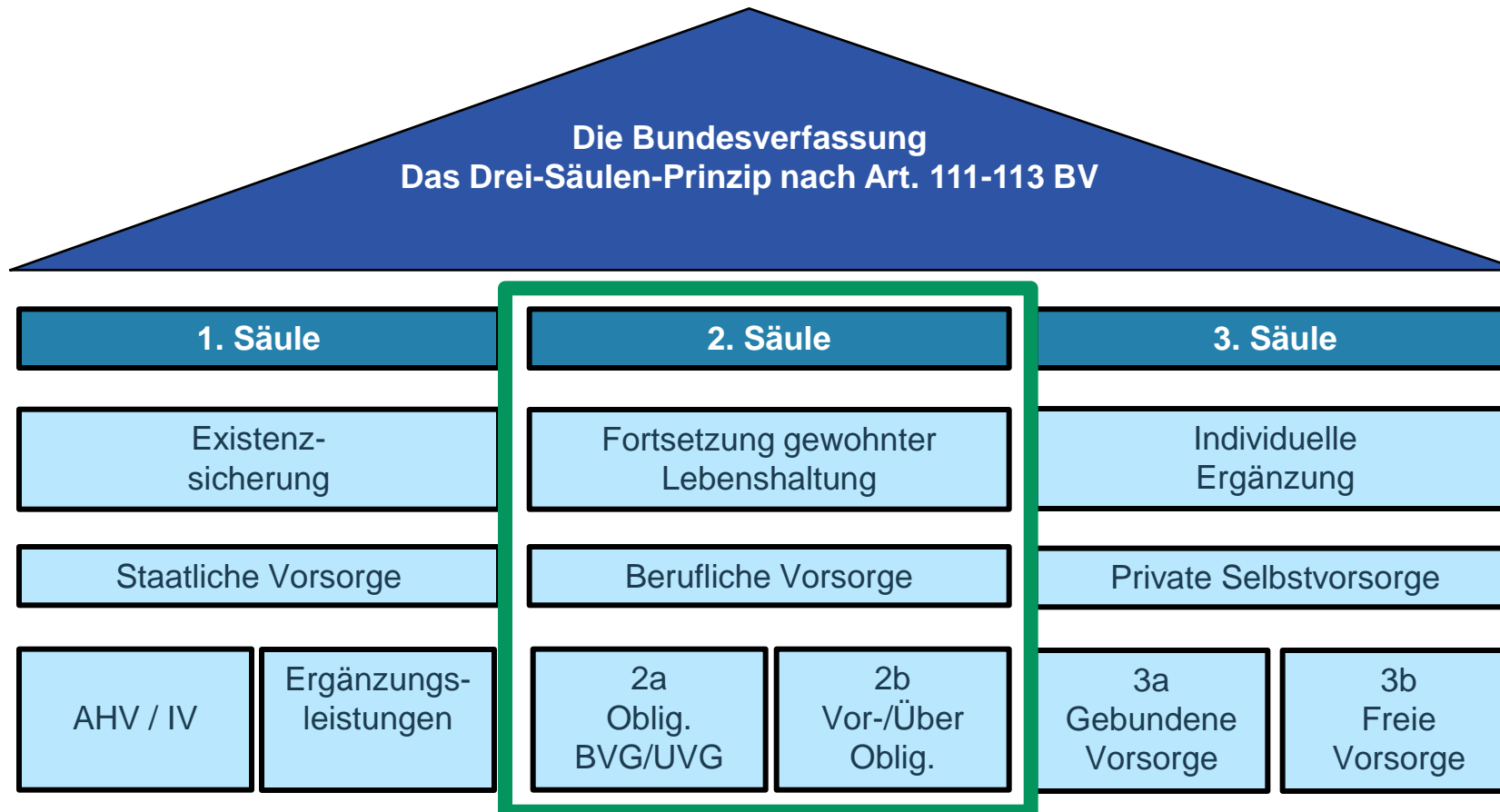
AHV-Rentenschätzung:

<https://www.acor-avs.ch/>

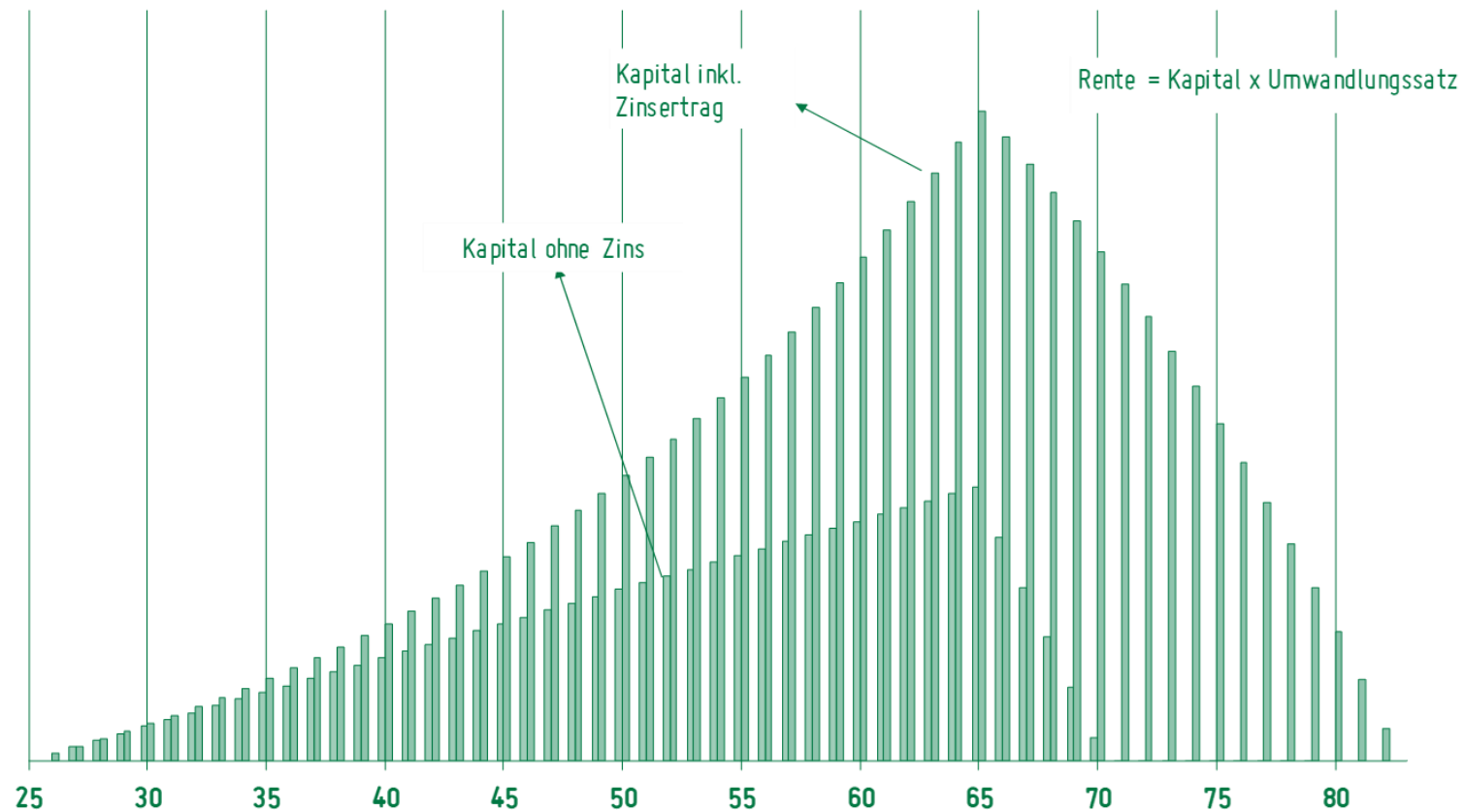
Anmeldung AHV-Rentenbezug:

<https://www.ahv-iv.ch/de/Formulare/Formulare/Leistungen-der-AHV>

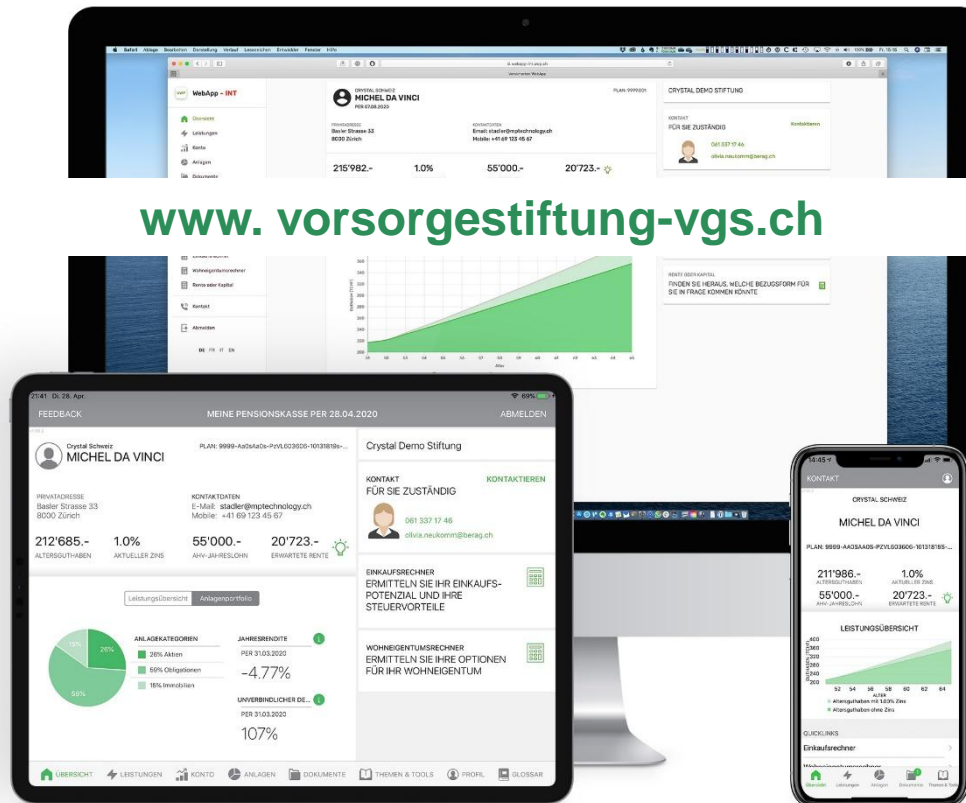
Das Dreisäulensystem



Pensionierungsplanung



Ihre persönlichen Daten auf einen Blick



Versichertenportal



<https://vorsorgestiftung-vgs.ch/>

News

Alle →

Erfreulicher Zinsentscheid: 2% Zins für das Jahr 2024

Der Stiftungsrat der VGS hat an seiner Sitzung vom 27.11.2024 die Verzinsung der Altersguthaben für das Jahr 2024 festgelegt. Die Altersguthaben werden...

Weiterlesen

Themen

Alle →

Informationen zum Umwandlungssatz

Bei einer Pensionierung gibt es einiges zu beachten. Neben vielen anderen Faktoren kann das Timing der Pensionierung entscheidend sein. Wir empfehlen Ihnen daher, die Pensionierung frühzeitig zu planen und die Optionen Ihres Rücktritts...

Weiterlesen

Quicklinks

Formulare >>

Grundsätze >>

Versichertenportal >>

Firmenportal >>

Umwandlungssätze

| Alter | 1.1.2025 | ab 1.1.2026 |
|-------|--------------|--------------|
| 58 | 4.50% | 4.25% |
| 59 | 4.65% | 4.40% |
| 60 | 4.80% | 4.55% |
| 61 | 4.95% | 4.70% |
| 62 | 5.10% | 4.85% |
| 63 | 5.25% | 5.00% |
| 64 | 5.40% | 5.15% |
| 65 | 5.40% | 5.30% |
| 66 | 5.58% | 5.48% |
| 67 | 5.76% | 5.66% |
| 68 | 5.94% | 5.84% |
| 69 | 6.12% | 6.02% |
| 70 | 6.30% | 6.20% |

Das ordentliche Pensionierungsalter richtet sich in erster Linie nach dem Personalreglement bzw. Arbeitsvertrag.

Besagt das Personalreglement bzw. der Arbeitsvertrag, dass die Pensionierung bei Erreichen des Referenzalters der AHV erfolgt:
→ Pensionierung auch in der Pensionskasse per diesem Datum

Höhe der Altersrente (App)

LEISTUNGEN IM ALTER
ALTERSGUTHABEN

DIAGRAMM

LISTE

ALTERSGUTHABEN

| | |
|--|------------------|
| Mein Altersguthaben per 23.08.2021 | 239'425.- |
| - davon BVG per 23.08.2021  | 115'884.- |
| mit Zins (1.00%) im Alter 65 per 30.04.2034 | 398'183.- |

| ALTERSRÜCKTRITT | UMWANDLUNGSSATZ INKL. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN | JÄHRLICHE RENTE | KAPITALBEZUG |
|---------------------------|---|-----------------|--------------|
| im Alter 65 am 30.04.2034 | 5.20% | 20'706.- | 398'183.- |
| im Alter 64 am 30.04.2033 | 5.05% | 19'434.- | 384'834.- |
| im Alter 63 am 30.04.2032 | 4.90% | 18'209.- | 371'618.- |
| im Alter 62 am 30.04.2031 | 4.75% | 17'030.- | 358'532.- |
| im Alter 61 am 30.04.2030 | 4.60% | 15'897.- | 345'576.- |
| im Alter 60 am 30.04.2029 | 4.45% | 14'807.- | 332'748.- |



Höhe der Altersrente (Vorsorgeausweis)

Voraussichtliche Leistungen im Alter

| Altersrücktritt | Umwandlungssatz | Jährliche Rente in CHF | Altersguthaben in CHF |
|---------------------------|-----------------|------------------------|-----------------------|
| Im Alter 65 per 31.7.2030 | 5.30% | 17'133.70 | 323'276.95 |
| Im Alter 64 per 31.7.2029 | 5.15% | 15'787.70 | 306'556.95 |
| Im Alter 63 per 31.7.2028 | 5.00% | 14'502.15 | 290'043.40 |
| Im Alter 62 per 31.7.2027 | 4.85% | 13'276.10 | 273'733.65 |
| Im Alter 61 per 31.7.2026 | 4.70% | 12'108.40 | 257'625.45 |
| Im Alter 60 per 31.7.2025 | 4.80% | 11'602.35 | 241'715.90 |

Anspruchsberechtigte Personen



Lebenspartner/-in
Partnerrente:
60% der Altersrente



Sie
Altersrente bis
zum Tod



Kinder < 25 Jahren
Pensioniertenkinder- und Waisenrente:
20% der Altersrente

Hinterlassenenleistungen (App)

3. Menüpunkt «Leistungen»

ÜBERSICHT RISIKOLEISTUNGEN

| LEISTUNGEN | PRO JAHR |
|---|----------|
| Invalidität | 30'000.- |
| Partnerrente bei Tod vor Pensionierung | 18'000.- |
| Partnerrente bei Tod nach Pensionierung | 12'423.- |
| Waisenrente pro Kind vor Pensionierung | 3'000.- |
| Waisenrente pro Kind nach Pensionierung | 4'141.- |

Einen detaillierten Auszug der Risikoleistungen finden Sie im Vorsorgeausweis.



Hinterlassenenleistungen (Vorsorgeausweis)

Leistungen bei Tod vor der Pensionierung

| | | |
|---|-----|------------|
| Jährliche Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente (Anmeldung zu Lebzeiten erforderlich) | CHF | 17'574.95 |
| oder Todesfallkapital, wenn keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente fällig wird | CHF | 238'688.70 |
| Jährliche Waisenrente je Kind | CHF | 5'858.30 |

Voraussichtliche Leistungen im Alter

| Altersrücktritt | Umwandlungssatz | Jährliche Rente in CHF | Altersguthaben in CHF |
|---------------------------|-----------------|------------------------|-----------------------|
| Im Alter 65 per 31.7.2030 | 5.30% | 17'133.70 | 323'276.95 |
| Im Alter 64 per 31.7.2029 | 5.15% | 15'787.70 | 306'556.95 |
| Im Alter 63 per 31.7.2028 | 5.00% | 14'502.15 | 290'043.40 |
| Im Alter 62 per 31.7.2027 | 4.85% | 13'276.10 | 273'733.65 |
| Im Alter 61 per 31.7.2026 | 4.70% | 12'108.40 | 257'625.45 |
| Im Alter 60 per 31.7.2025 | 4.80% | 11'602.35 | 241'715.90 |

Es ist eine **Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente** (Anmeldung zu Lebzeiten erforderlich) von 60% der Altersrente und eine **Alterskinderrente** von 20% der Altersrente mitversichert.

Hinweis 1: Ehepartner müssen NICHT angemeldet werden

Hinweis 2: Lebenspartner MÜSSEN von der versicherten Person zu Lebzeiten angemeldet werden

Hinweis 3: Lebenspartner MÜSSEN NICHT im selben Haushalt leben

Wie hoch soll die Altersrente sein?

1. Wie hoch sind meine Kosten nach der Pensionierung, um den gewohnten Lebensunterhalt zu decken?
(Wohnen, Essen, Gesundheit, Mobilität, Kleidung, Steuern)

z.B. CHF 4'500 pro Monat

2. Wie hoch ist meine AHV-Rente?

z.B. CHF 2'000 pro Monat

Meine PK-Rente sollte also mindestens **CHF 2'500.- pro Monat** (CHF 4'500 minus CHF 2'000) betragen.

3. Falls ich mehr Geld in der PK habe, als für die Finanzierung einer Rente von CHF 2'500.- pro Monat erforderlich ist, kann der **Rest als einmalige Kapitalauszahlung** bezogen werden.

Erforderliches Kapital für die Rente:

$\text{CHF } 2'500 \times 12 / 5.3\% = \text{CHF } 566'038$

Versichertenportal



<https://vorsorgestiftung-vgs.ch/>

News

Alle →

Erfreulicher Zinsentscheid: 2% Zins für das Jahr 2024

Der Stiftungsrat der VGS hat an seiner Sitzung vom 27.11.2024 die Verzinsung der Altersguthaben für das Jahr 2024 festgelegt. Die Altersguthaben werden...

Weiterlesen

Themen

Alle →

Informationen zum Umwandlungssatz

Bei einer Pensionierung gibt es einiges zu beachten. Neben vielen anderen Faktoren kann das Timing der Pensionierung entscheidend sein. Wir empfehlen Ihnen daher, die Pensionierung frühzeitig zu planen und die Optionen Ihres Rücktritts...

Weiterlesen

Quicklinks

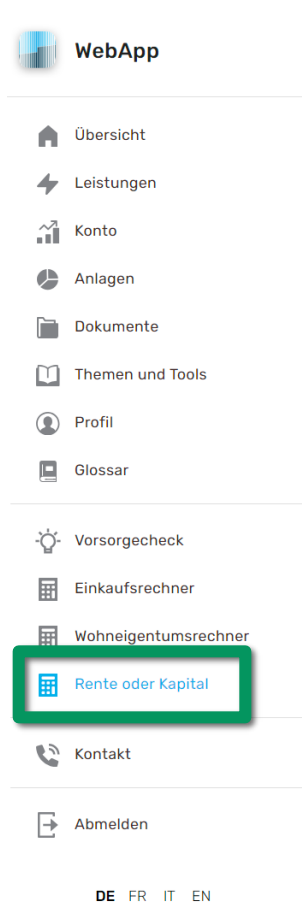
Formulare >>

Grundsätze >>

Versichertenportal >>

Firmenportal >>

Leistungsberechnung (App)

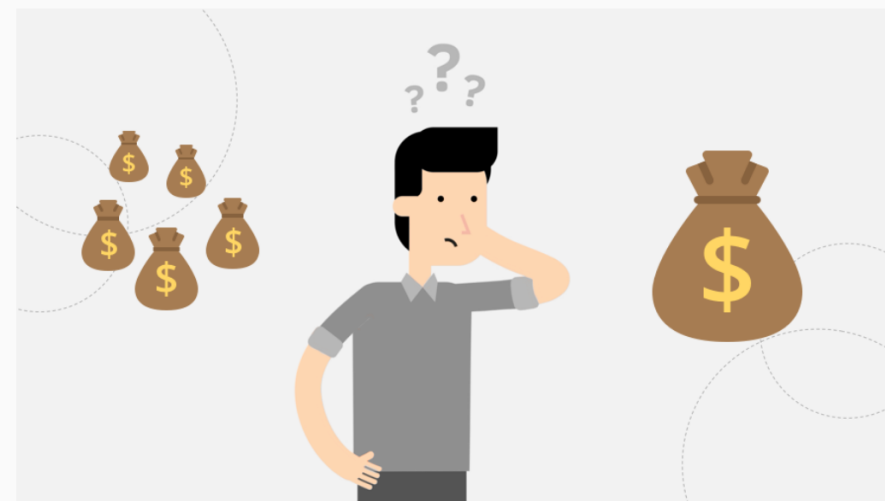


WebApp

- Übersicht
- Leistungen
- Konto
- Anlagen
- Dokumente
- Themen und Tools
- Profil
- Glossar

- Vorsorgecheck
- Einkaufsrechner
- Wohneigentumsrechner
- Rente oder Kapital**
- Kontakt
- Abmelden

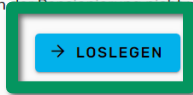
DE FR IT EN



Soll ich bei Pensionierung mein Altersguthaben als Rente oder als Kapital beziehen? Oder eine Mischung davon?

Bei Pensionierung muss jeder Pensionskassen-Versicherte entscheiden, ob er seine Altersleistungen aus der Pensionskasse in Form einer lebenslangen Rente oder in Form einer Einmalzahlung beziehen möchte. Viele Pensionskassen bieten auch eine Mischung der beiden Bezugsformen an.

Es ist wichtig, sich frühzeitig Gedanken zu dieser sehr wichtigen Frage zu machen. Der Entscheid hat für jeden Versicherten grosse Bedeutung und kann nach der Pensionierung nicht mehr rückgängig gemacht werden.



Ziel und Zweck des Wizards

Entscheidungshilfen

Dieser Wizard zeigt auf, welche Bezugsform der Altersleistung (lebenslange Rente oder Einmalzahlung) für Sie als erstes in Frage kommt.

Dazu erstellen wir zusammen mit Ihnen

- ein monatliches *Kostenbudget* für Sie nach Ihrer Pensionierung
- eine monatliche *Einkommensübersicht* für Sie nach Ihrer Pensionierung

Dort wo Ihnen die Beantwortung von Fragen schwer fallen könnte, machen wir Ihnen jeweils einen Vorschlag auf Basis von [Schweizer Erfahrungswerten](#).

Hinweise zur Tragbarkeit von Wohneigentum nach der Pensionierung

Vorschläge zur Verbesserung und Optimierung Ihrer finanziellen Situation nach Ihrer Pensionierung.

Datenschutz

Die Daten, welche Sie in diesem Wizard erfassen, werden weder auf unseren Servern noch auf dem Endgerät gespeichert.



Wie kann ich meine Altersleistung verbessern?

1. Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse

- bis zum Tag der Pensionierung möglich
- freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse können Sie vom steuerbaren Einkommen abziehen (sofern Sie in den nachfolgenden drei Jahren keinen Kapitalbezug aus Ihrer Pensionskasse tätigen)
- bei einem Umwandlungssatz von 5.3% führt ein einmaliger Einkauf von CHF 10'000 zu einer lebenslänglichen Rentenerhöhung von CHF 530.- pro Jahr (CHF 44 pro Monat)
- bei Interesse schauen Sie in die oder wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der VGS (Telefon: 061 337 17 54, Mail: vgs@berag.ch)

Wie kann ich meine Altersleistung verbessern?

2. Rückzahlung Wohneigentumsvorbezug (WEF)

- bis zum Tag der Pensionierung möglich
- mindestens CHF 10'000 (sofern WEF höher war als CHF 10'000)

Wie kann ich meine Altersleistung verbessern?

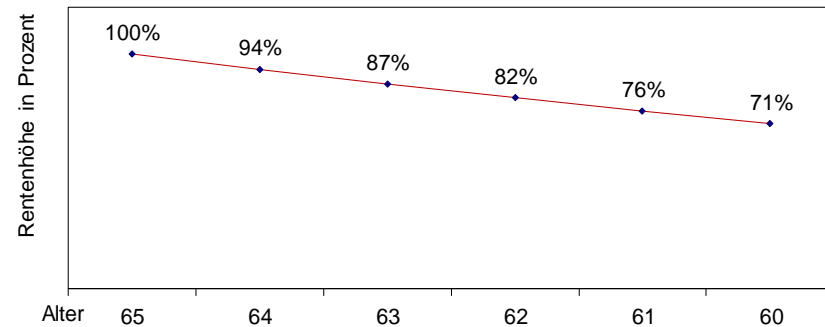
3. Pensionierung aufschieben

- anstatt mit 65 in Pension zu gehen, noch ein paar Monate/Jahre weiter arbeiten und den Altersleistungsbezug aufschieben
- dadurch erhöhen sich die Altersleistungen stark
- Faustregel: pro Jahr Aufschub erhöht sich die Altersrente lebenslänglich um ca. 7%
Beispiel:
 - Jahresrente im Alter 64: 20'000
 - Jahresrente im Alter 65: 21'400
 - Jahresrente im Alter 66: 22'900

Vorzeitige Pensionierung

Gründe für tiefere Altersrenten

- längere Rentenbezugsdauer
- fehlende Altersgutschriften
- fehlende Zinsen



Umwandlungssatz

| Alter | 1.1.2025 | ab 1.1.2026 |
|-------|----------|-------------|
| 58 | 4.50% | 4.25% |
| 59 | 4.65% | 4.40% |
| 60 | 4.80% | 4.55% |
| 61 | 4.95% | 4.70% |
| 62 | 5.10% | 4.85% |
| 63 | 5.25% | 5.00% |
| 64 | 5.40% | 5.15% |
| 65 | 5.40% | 5.30% |

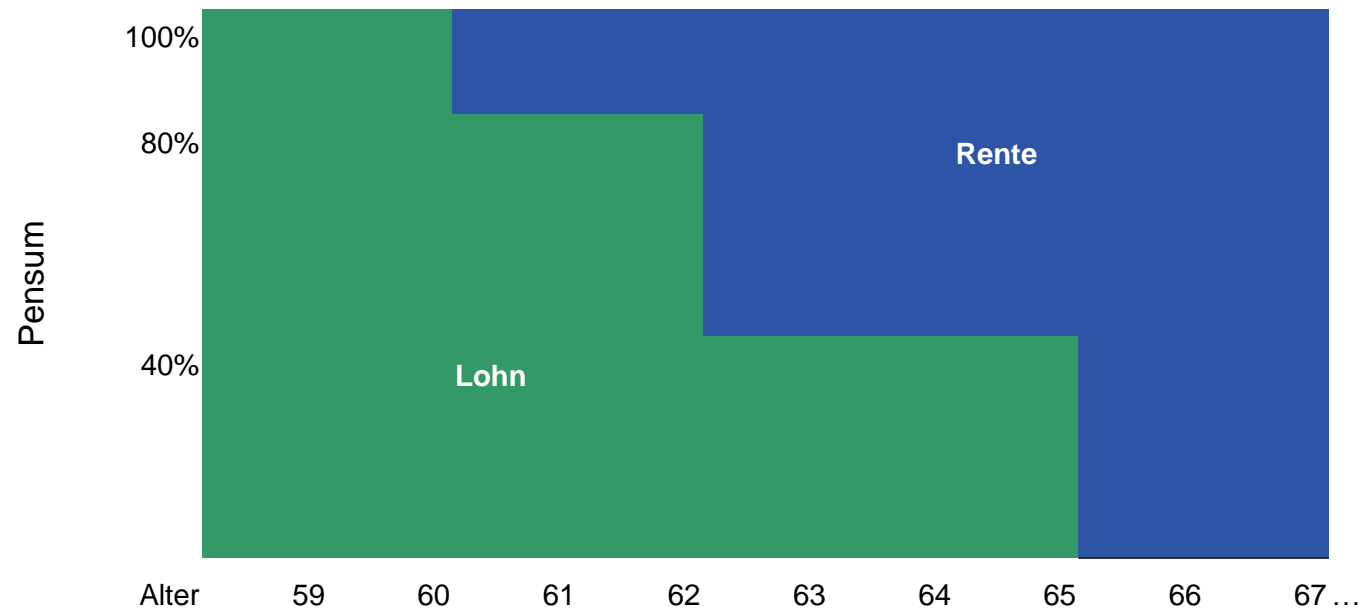
Teilpensionierung, vorzeitige Pensionierung, Aufschub

Es besteht zudem die Möglichkeit

- eine **Teilpensionierung** in 3 Schritten vorzunehmen (mind. 20% Reduktion pro Schritt)
- bei **Reduktion des Arbeitspensums** nach dem 58. Altersjahr um höchstens 50%, die berufliche Vorsorge in der Höhe des bisherigen versicherten Lohnes aufrecht zu erhalten
- eine **AHV-Überbrückungsrente** zu beziehen
 - durch den Bezug der AHV-Überbrückungsrente werden die Altersrente und die mitversicherten Leistungen lebenslänglich gekürzt.
 - AHV-Überbrückungsrenten können mittels monatlicher Beiträge bzw. Einmaleinlagen ganz oder teilweise vorfinanziert werden
- die berufliche Vorsorge bei Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter bis zum Alter 70 weiterzuführen (**Aufschub**)

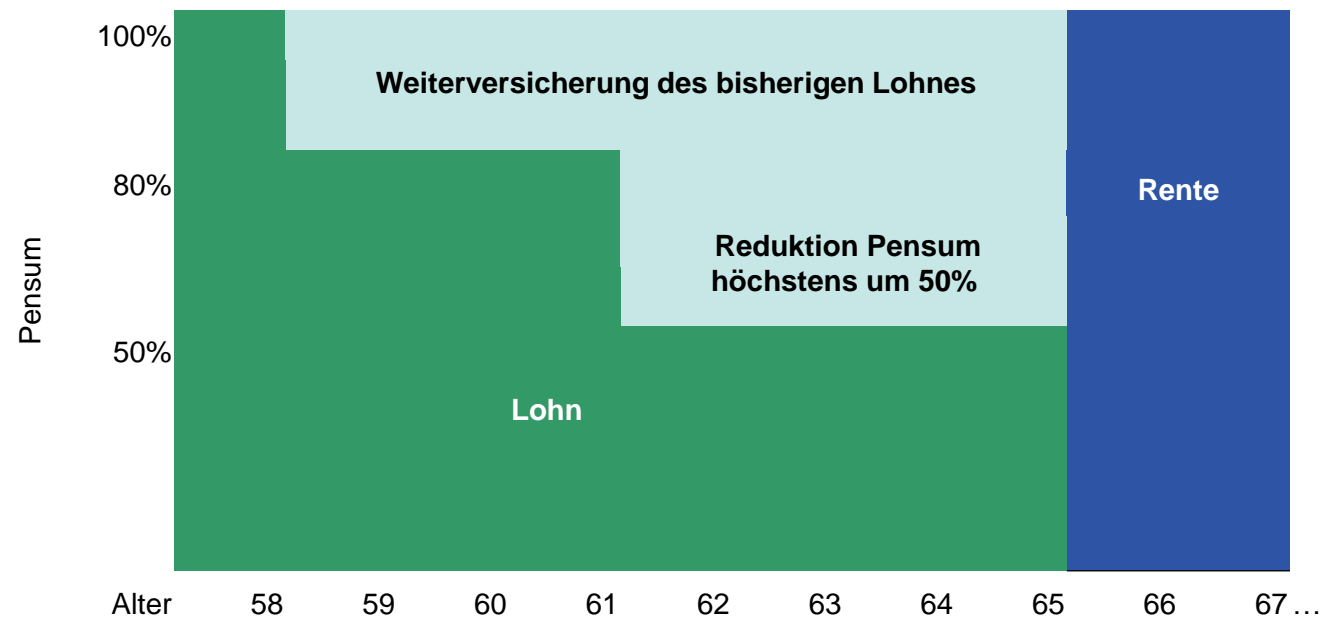
Teilpensionierung

Teilpensionierung mit Rentenbezug



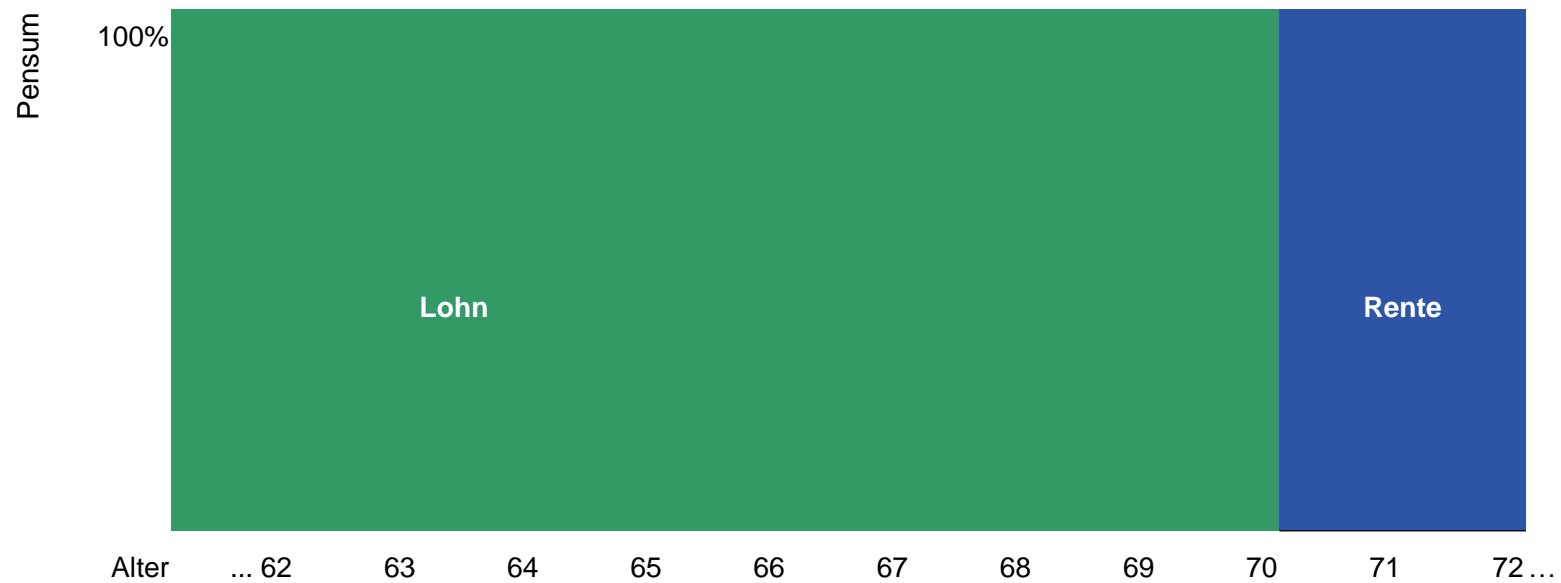
Teilpensionierung mit Weiterversicherung

Teilpensionierung mit Aufrechterhaltung der Vorsorge

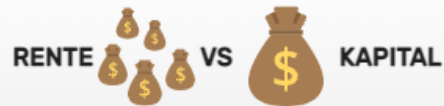










Aufschub

Aufschub der Pensionierung
(auch mit Teilpensionierung möglich)



Kapital oder Rente?



| | RENTE | VS | KAPITAL | |
|----------------------|---|----|---|---|
| Steuern |  | |  | Rente wird wie Einkommen besteuert, Kapitalbezug zu einem tieferen Steuersatz. |
| Hinterlassene |  | |  | Mit der Rente sind auch Hinterlassenenrenten im Todesfall des Rentners mitversichert. Mit dem Kapitalbezug endet die Beziehung des Versicherten zur Pensionskasse. |
| Flexibilität |  | |  | Mit einem Rentenbezug fehlt die Flexibilität. Mit einem Kapitalbezug verfügt der Pensionierte sofort über sein ganzes Alterskapital und kann dieses frei nutzen. |
| Komfort |  | |  | Die Rente kommt jeden Monat, bis zum Lebensende, egal was passiert. Bei einem Kapitalbezug muss man den Kapitalverzehr diszipliniert selber planen und sicherstellen. |

Vorteile

Vorteile Rente



- Die Zahlung der Rente erfolgt regelmässig.
- Es bleibt eine Witwen-/Witwerrente bzw. Lebenspartnerrente von 60% der Altersrente mitversichert.
- Kein Aufwand, kein Risiko und keine Verantwortung für die Einkommenssicherung (lebenslänglich).
- Die Altersrenten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Teuerung angepasst.
- Das Langleberisiko wird von der Pensionskasse getragen.

Vorteile Kapitalbezug



- Der nichtverbrauchte Teil des Alterskapitals fällt in den Nachlass und kommt den Hinterbliebenen zugute.
- Amortisation einer bestehenden Hypothek, um die Lebenshaltungskosten herabsetzen zu können.
- Auszahlungstermine können mit anderen Auszahlungen koordiniert werden (Verhinderung von Kumulationen bei Besteuerung).
- Der Kapitalbezug wird einmalig zu einem Vorzugssteuersatz besteuert.

Nachteile

Nachteile Rente



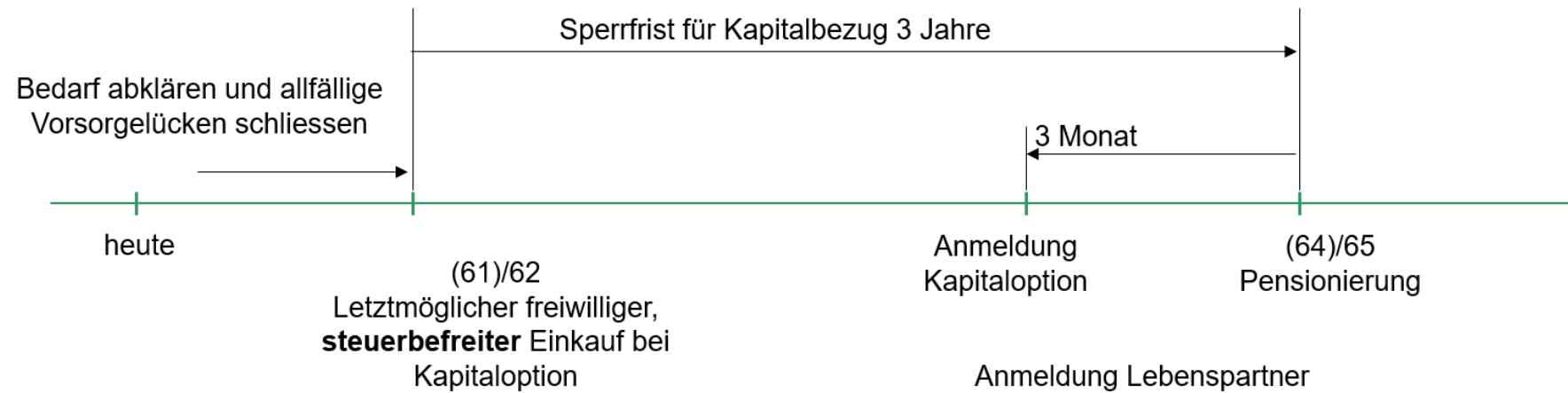
- Bei einer kurzen Rentenbezugsdauer (frühzeitiger Tod) kommt der nichtverbrauchte Teil nicht in den Nachlass, sondern verbleibt in der Pensionskasse (Solidarität unter den Rentenbezügern).
- Die Besteuerung von Rentenleistungen erfolgt analog zur Lohnbesteuerung (d.h. hohe Steuerbelastung).

Nachteile Kapitalbezug



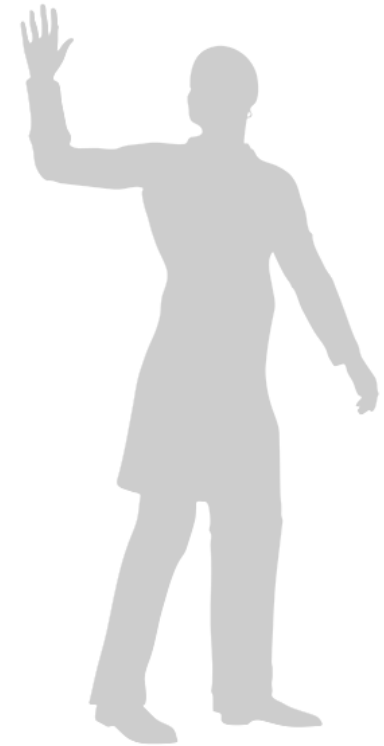
- Das Kapital muss in Eigenregie (bis ins hohe Alter) verwaltet und bewirtschaftet werden.
- Der Kapitalverzehr muss derart erfolgen, dass das Kapital bis zum Lebensende reicht.
- Die Verwaltung von privatem Vermögen ist in der Regel, wenn es tatsächlich ertragsreich angelegt werden soll, teurer als in einer Pensionskasse.
- Der Anspruch auf Teuerungsausgleich entfällt vollumfänglich.
- Das Langleberisiko muss vom Versicherten getragen werden.

Frühzeitig planen ist sehr wichtig!



Auswanderung nach Pensionierung

- Renten unterliegen der Quellensteuer
- Steuerliche Situation im neuen Wohnsitzland abklären
- Sichere Rente in CHF (statt einmaliges Kapital) kann viel wert sein!
- Krankenkasse in der Schweiz weiter führen kann sich lohnen
- Bankspesen beachten
- Lebensnachweis beibringen



Wie weiter?

- Machen Sie Ihre Pensionierungsplanung zusammen mit Ihrem Partner/-in
- Erstellen Sie eine Ausgaben-/Budgetplanung
 - ACHTUNG: Steuern nicht vergessen!
- Erstellen Sie eine Einnahmenplanung nach Pensionierung (AHV, PK, Säule 3a, Ersparnis, Erb, ...)
 - Sie sehen, wie hoch die Leistungen aus Ihrer PK sein sollten
 - wann kann/möchte ich mich pensionieren lassen?
- Klären Sie mit Ihrer Bank die Finanzierung Ihres Eigenheims
 - beziehe ich Rente oder Kapital oder eine Mischung davon?
- Befassen Sie sich auch mit den anderen wichtigen Themen wie Gesundheitsvorsorge, Nachlassplanung, Steuern etc.
- Je nach Region gibt es unterschiedliche Angebote, um diese Themen zu vertiefen und entsprechende Unterstützung anzufordern

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

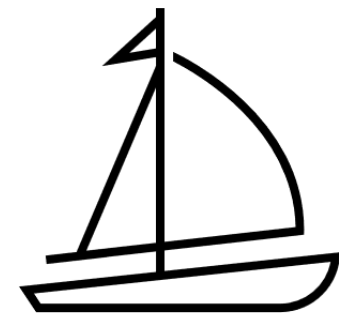
Wir wünschen Ihnen viel Erfolg beim Steuern in den Pensionierungshafen!

Gerne helfen wir beim Lotsen und stehen Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

Mail: vgs@berag.ch

Telefon: +41 (0)61 337 17 54

Homepage: www.vorsorgestiftung-vgs.ch



Disclaimer

Haftung für die Inhalte

Diese Präsentation wurde mit grösstmöglicher Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem können die Urheber nicht für die Fehlerfreiheit und die Genauigkeit der enthaltenen Informationen von Dritten garantieren. Die Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales schliesst jegliche Haftung für Schäden aus, die direkt oder indirekt aus oder bei Verwendung dieser Präsentation entstehen könnten. Ausserdem behält sie sich das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung, Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen vorzunehmen.